

Richtlinie angelegt, wo auf die biologische Vielfalt Bezug genommen wird, ist für den deutschen Gesetzgeber Schutzzweck der Regelung des § 17 der Schutz der Allgemeinheit, also der Menschen, die sich während oder nach einer Pflanzenschutzmaßnahme auf der betreffenden Fläche bewegen. Entzieht der Eigentümer der jeweiligen Fläche demnach der Öffentlichkeit den Zugang zu der Fläche für den maßgeblichen Zeitraum und wird die Allgemeinheit den Auswirkungen der Pflanzenschutzmaßnahme damit gar nicht ausgesetzt, so ist § 17 PflSchG auf diese Fläche nicht anwendbar. Der Schutzzweck der biologischen Vielfalt hat bereits im allgemeinen Zulassungsverfahren des anzuwendenden Pflanzenschutzmittels Berücksichtigung gefunden und ist so im Rahmen des § 17 nicht erneut Prüfungsmaßstab.

32-5 - Pflanzenstärkungsmittel aus rechtlicher Sicht

Mario Genth, Gerhard Gündermann²

HÜMMERICH & BISCHOFF, Rechtsanwälte - Steuerberater in Partnerschaft

²Julius Kühn-Institut, Leitung

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes hat sich auch bezüglich der Pflanzenstärkungsmittel einiges geändert. Gleichwohl sind die Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln rudimentär geblieben. Der Beitrag soll einen Überblick über die vorhandenen rechtlichen Regelungen liefern und Hinweise zur Klärung von Praxisproblemen geben.

Den Begriff der Pflanzenstärkungsmittel definiert § 2 Nr. 10 PflSchG. Nach dieser Vorschrift gelten als Pflanzenstärkungsmittel Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich des Schutzes vor nichtparasitären Beeinträchtigungen ist mitunter die Abgrenzung zum Düngemittelrecht notwendig.

§ 45 PflSchG enthält weitere Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln. Die Vorschrift normiert u.a. die Voraussetzungen unter denen ein Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr gebracht werden darf. Des Weiteren wird geregelt, wie Pflanzenstärkungsmittel zu kennzeichnen sind. Zudem finden sich Bestimmungen zur Untersagung des Inverkehrbringens sowie zu Mitteilungspflichten des Inverkehrbringers.

§ 45 Abs. 6 PflSchG enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach das zuständige Ministerium näheren Einzelheiten Mitteilungsverfahren, die Einzelheiten einer Untersagungsverfügung sowie der erforderlichen Kontrollen regeln kann. Bislang hat der Ordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit ist damit sehr schwierig. Daher soll der Beitrag auch Anregungen zur praxisnahen Ausgestaltung einer solchen Verordnung geben.

32-6 - JKI Themenportal Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen

JKI Thematic portal plant protection in speciality crops / minor uses

Franziska Waldow, Mario Wick

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung

In Deutschland werden auf nur ca. 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Großteil der Kulturarten angebaut. Regional produziertes Obst, Gemüse und Zierpflanzen werden von den Verbrauchern zunehmend nachgefragt. Dabei ist die ausreichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzverfahren ein essentieller Baustein für einen erfolgreichen Anbau. Die Sicherstellung der Anbauwür-

digkeit trotz des geringen Anbauumfangs und damit der Erhalt der Kulturartenvielfalt ist ein Ziel, das von Forschung, Beratung, Politik und Praxis verfolgt werden muss.

Deutschland blickt auf ein mehr als 25-jähriges, erfolgreiches Verfahren zum Schließen von Bekämpfungslücken in kleinen Kulturen bzw. kleinen Anwendungen zurück. National existiert noch kein Internetauftritt, der die Aktivitäten von Bund und Ländern in diesem Bereich gebündelt demonstriert und regelmäßig Informationen zum Stand der Bearbeitung von Lückenindikationen in Deutschland und Europa und weitergehende Daten zum Thema verfügbar macht. Deshalb wird in Zusammenarbeit von JKI, dem Pflanzenschutzdienst der Bundesländer (Unterarbeitskreise Lückenindikationen), dem Bund-Länder-Arbeitskreis Lückenindikationen und dem Verbundvorhaben „Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft“ eine Internetpräsenz eingerichtet. Deren Teilbereiche werden von den Akteuren mit den jeweiligen eigenen Inhalten gefüllt und diese untereinander verlinkt (auf den Tagungsbeitrag #254 von GUTSCHALK et. al. wird verwiesen).

Ein Teilbereich dieser internetbasierten Außendarstellung wird ein JKI-Themenportal „Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen“ sein. Hier finden sich allgemeine Informationen wie die Definition, der rechtliche Rahmen, die geschichtliche Entwicklung und wichtigen Meilensteine beim Schließen von Lücken in kleinen Kulturen und relevante Links. Es werden Übersichten der nationalen und internationalen Strukturen gezeigt, in denen die Arbeit organisiert und geleistet wird. Die Einbindung des Themas in das Nationale Aktionsprogramm zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wird dargestellt. Es werden Ansprechpartner bei den Institutionen genannt, und lückenspezifische Datensammlungen, jährlich aktualisierte Statistiken und Listen der „Needs“ (vorrangig zu schließende Lücken) präsentiert.

Zusätzlich sollen sukzessiv Fakten zu kleinen Kulturen wie ökonomische Kennzahlen, Anbauflächen, zur Zulassungssituation und zu Bekämpfungsmöglichkeiten zusammengestellt werden. Damit kann die Erfüllung des im NAP formulierten Ziels, bis 2023 in 80% der relevanten Anbaugelände mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung zu haben, begleitend dokumentiert werden. Die ermittelten ökonomischen Kennzahlen können darüber hinaus im Verfahren der vergleichenden Bewertung genutzt werden.

32-7 - Abgrenzung Pflanzenschutzmittel von Biozidprodukt

Demarcation pesticides of biocidal

Judith Hausner

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.

Die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ist ein bekanntes Problem, das aber zumindest für Grenzfälle im Vorratsschutz nicht abschließend und eindeutig gelöst ist. Die Abgrenzung ist von praktischer Bedeutung, da von der eindeutigen Zuordnung abhängig ist, ob Pflanzenschutzrecht mit der EU-Richtlinie 2009/128 und der EU-Verordnung 1107/2009 oder Biozidrecht mit der EU-Verordnung 528/2012 anzuwenden ist. Dies wirkt sich unmittelbar auf alle reglementierten Bereiche von der Wirkstoffgenehmigung über die Zulassung des jeweiligen Produkts bis zu Verkaufs- und Anwendungsbestimmungen sowie aus.

Die EU-Kommissionsdienststellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hatten bereits zur Geltungszeit der jeweiligen Vorgängerregelungen der oben genannten Verordnungen und Richtlinie (EU-Richtlinien für Pflanzenschutz 91/414/EWG und für Biozidprodukte 98/8/EG) zur Abgrenzungproblematik eine Leitlinie veröffentlicht. Die Leitlinie ist weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung und damit sind die darin enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlich. Dennoch könnte sie Lösungsansatz für offene Grenzfälle sein. Ausgehend von den gesetzlichen Definitionen wird die Kernaussage formuliert, dass die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber Biozidprodukten nach dem Hauptanwendungszweck vorzunehmen ist. Biozidprodukte haben